

# **Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH**

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Gesellschaftsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stadtwerke Mühlheim am Main, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Mühlheim am Main.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Mühlheim am Main.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
  - a) die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung und die Lieferung von Strom und Gas,
  - b) die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und die Lieferung von Wasser,
  - c) der Bau und Betrieb von Versorgungsanlagen zu den unter a) und b) genannten Zwecken,
  - d) der Bau und Betrieb von Schwimmbädern,
  - e) der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder verpachten sowie Interessengemeinschaftsverträge schließen.

## **30.06**

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### **§ 5**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.512.350,-- EUR (i.W.: Eine Million Fünfhundertzwölftausenddreihundertfünfzig Euro). Das Stammkapital besteht aus folgenden Geschäftsanteilen:

- a) einem Geschäftsanteil im Nennwert von 1.460.250,-- EUR (i.W.: Eine Million Vierhundertsechstausendzweihundertfünfzig Euro), der bereits voll eingezahlt wurde.
- b) einem weiteren Geschäftsanteil im Nennwert von 51.100,-- EUR (i.W.: Einundfünfzigtausendeinhundert Euro), der der Stadt Mühlheim, der bereits voll erbracht wurde.
- c) einem weiteren Geschäftsanteil der Stadt Mühlheim am Main im Nennwert von 1.000,-- EUR (i.W.: Eintausend Euro), der nicht in Geld, sondern durch Einbringung des Regiebetriebs Freibad Lämmerspiel der Stadt Mühlheim am Main mit allen Aktiva und Passiva in die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH erbracht wurde.

## § 6

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die dazu der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 7

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschaftsversammlung

## **2. Abschnitt**

### **Geschäftsführung**

## § 8

### **Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so kann ein Geschäftsführer die Tätigkeit auch nebenamtlich ausführen.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen, der zugleich die Anstellungsbedingungen festlegt. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die ersten Geschäftsführer werden vom Gesellschafter bestellt.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

## 30.06

- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

### § 9

#### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte gemeinsam nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung und der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen in Bezug auf ihre Vertretungsbefugnis durch Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse und Geschäftsordnung auferlegt sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat zum 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft, insbesondere auch über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen zu berichten. Sie hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb vom 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den um einen Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 264 Abs. 1, Satz 1 HGB) nach den entsprechenden Vorschriften des HGB und des GmbHG für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### 3. Abschnitt

#### Aufsichtsrat

##### § 10

#### **Bestellung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Mühlheim am Main oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats der Stadt Mühlheim am Main. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden vom Magistrat der Stadt Mühlheim am Main unter Beachtung der §§ 125, 55 HGO entsandt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind Arbeitnehmer der Gesellschaft und werden nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 direkt von diesen gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der Wahlperiode für die Kommunalwahl in Hessen über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zur Stadtverordnetenversammlung, zum Magistrat, zur Verwaltung einer Gebietskörperschaft, eines Eigenbetriebes oder zur Belegschaft der Gesellschaft beruht, endet mit Beendigung der nächsten auf das Ausscheiden aus den genannten Gremien folgenden Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder lehnt eine Person die Annahme des Mandats ab, so ist eine Ergänzung erst in der nächsten Gesellschafterversammlung erforderlich, sofern noch mindestens 7 Mitglieder ihr Amt ausüben. Bei Ergänzungswahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichts-

## **30.06**

rates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

### **§ 11**

#### **Vorsitz und Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats der Stadt Mühlheim am Main ist Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates kraft seines Amtes. Der/die Vorsitzende benennt ein vom Magistrat der Stadt Mühlheim am Main entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die bis zu ihrer Änderung über seine Wahlperiode hinweg gültig bleibt.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse der Geschäftsführung gegenüber und in sonstigen Fällen nach außen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vollzogen. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Willenserklärungen an den Aufsichtsrat. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt das gemäß Absatz 1 zur Stellvertretung berufene Aufsichtsratsmitglied an seine Stelle.

### **§ 12**

#### **Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat versammelt sich, sooft es die Belange der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

- (2) Die Einberufung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. In dringenden oder einfach gelagerten Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

### § 13

#### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Niederschrift**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 5 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend sind.
- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 3 Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Den Sitzungsvorsitz im Aufsichtsrat führt der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/Stellvertreterin. Soweit in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung der/die Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin nicht anwesend sind, führt das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (4) Soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/die Vorsitzenden der Sitzung. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Geheime Abstimmung ist nicht statthaft.
- (5) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/die Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall nach dem Ermessen seines Stellvertreters/Stellvertreterin, Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen oder Telekopie gefasst werden, wenn kein Mitglied

## 30.06

des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Teilnahme des Mitglieds des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung gilt unwiderleglich als Einverständnis für die gewählte Form der Beschlussfassung.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

### § 14

#### Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach diesem Gesellschaftsvertrag. Ergänzend gelten § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3, §§ 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere
- a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
  - b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
  - c) die Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsführung an die Gesellschafter;
  - d) die Genehmigung des Lageberichts;
  - e) Entlastung der Geschäftsführung;
  - f) die Erteilung des Prüfungsauftrages unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung nach § 18;
  - g) Die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
  - h) Abschluss, Änderung und Kündigung von Bezugsverträgen über Strom, Gas und Wasser;
  - i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Konzessions- und Demarkationsverträgen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder ergänzend im Aktiengesetz vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
  - b) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen;

- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung fallen;
- d) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügungen über Grundbesitz, soweit der Geschäftswert einen Betrag von 3 % des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt;
- e) Erstellung, Abänderung, Erweiterung und Erneuerung von Sachanlagen, deren Wert im Voranschlag 10 % des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt;
- f) Ausgabe von Schuldverschreibungen;
- g) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit es sich um Beträge von insgesamt mehr als 1 % des Stammkapitals je Begünstigten handelt;
- h) Bewilligung von Darlehen; handelt es sich um Darlehen an Betriebsangehörige, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- EUR übersteigen;
- i) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten, soweit es sich um Beträge von mehr als 4 % des Stammkapitals im Einzelfall handelt;
- k) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall 5.000,-- EUR übersteigen;
- l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich um einen Streitwert von mehr als 3 % des Stammkapitals oder um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
- m) Erteilung und Widerrufung von Prokuren.

### § 15

#### **Aufsichtsratsvergütung**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe wird von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Aufsichtsrats im voraus festgelegt. Der/die Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das 1 ½fache dieses Betrages. Unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt.

## **30.06**

### **4. Abschnitt**

#### **Gesellschafterversammlung**

##### **§ 16**

##### **Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens 2 Wochen mit eingeschriebenem Brief einberufen. Von der Einhaltung der Formen und Fristen kann abgesehen werden.
- (2) In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Gesellschafterversammlung in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt. Im übrigen sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

##### **§ 17**

##### **Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Entlastung des Aufsichtsrats;
  - c) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;

- d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
- e) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
- f) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen und Interessengemeinschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen sowie Hilfs- und Nebenbetrieben;
- g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- h) Rückzahlung von Nachschüssen;
- i) Auflösung der Gesellschaft;
- k) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- l) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
- m) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines etwaigen Verlustes.

## **5. Abschnitt**

### **Prüfung sowie Leistungsverkehr mit dem Gesellschafter**

#### **§ 18**

##### **Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Hessischen Gemeindegewirtschaftsrechts unter Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durch einen von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Abschlussprüfer zu prüfen. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind allen Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig zuzuleiten.
- (2) Die Stadt Mühlheim kann verlangen, dass ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang übersandt wird.

## **30.06**

- (3) Die Stadt Mühlheim am Main übt die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aus und hat die Rechte nach § 54 dieses Gesetzes.

### **§ 19**

#### **Leistungsverkehr mit dem Gesellschafter**

- (1) Die Gewährung geldwerter Vorteile an den Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig. Die Gewährung verbilligter Sachleistungen, soweit sie steuerrechtlich zulässig sind, bleibt davon unberührt.
- (2) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Gesellschaft, die den in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen widersprechen, sind insoweit unwirksam, als den betroffenen Personen ein Vorteil zugewendet wird. Der Begünstigte ist in solchen Fällen der Gesellschaft gegenüber zum Wertersatz des gewährten Vorteils verpflichtet. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an nahestehende Dritte gegen diese kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich dieser Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines geldwerten Vorteils vorliegt, wird im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern durch eine rechtskräftige Beurteilung der Finanzbehörde oder des Finanzgerichts entschieden.